



HVBG

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0892 - 0892, DOK 402.6:470:290-SGB-IV-  
(UV)

**Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen  
Arbeitsunfall (§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO) - Anrechnung der  
Verletztenrenten auf die Hinterbliebenenrente gemäß § 590 Abs. 3  
Satz 1 RVO**

Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen  
Arbeitsunfall (§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO) - Anrechnung der  
Verletztenrenten auf die Hinterbliebenenrente gemäß § 590 Abs. 3  
Satz 1 RVO;

- hier: 1. Berechnung des Unfallausgleichs i.S. des § 576 Abs. 1  
Satz 2, letzter Halbsatz RVO und § 35 BeamtVG aufgrund  
des § 31 Abs. 1 BVG i.d.F. des Gesetzes über die  
fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem  
Bundesversorgungsgesetz vom 23.06.1986;  
2. Anrechnung der Verletztenrente auf die  
Witwen-/Witwerrente gemäß § 590 Abs. 3 Satz 1 RVO i.V.m.  
§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (vgl. dazu auch  
Ausführungen auf Seiten 21 u. 22 der Anlage zu VB 91/85)

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 28 vom 26.06.1986 ist auf den Seiten  
915-918 das

Gesetz  
über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen  
nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)  
vom 23. Juni 1986

veröffentlicht worden.

Mit Wirkung vom 01.07.1986 an (vgl. Art. 5 des Gesetzes) erhält  
§ 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes durch Art. 1 Nr. des  
15. AnpG-KOV folgende Fassung:

" 4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente  
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit  
um 30 vom Hundert von 161 Deutsche Mark,  
um 40 vom Hundert von 161 Deutsche Mark,  
um 50 vom Hundert von 281 Deutsche Mark,  
um 60 vom Hundert von 296 Deutsche Mark,  
um 70 vom Hundert von 375 Deutsche Mark,  
um 80 vom Hundert von 518 Deutsche Mark,  
um 90 vom Hundert von 752 Deutsche Mark,  
bei Erwerbsunfähigkeit

von 847 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für  
Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr  
vollendet haben, um 32 Deutsche Mark."

